

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen nach § 47 Absatz 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Regierungspräsidium Tübingen hat den Luftreinhalteplan für Ulm fortgeschrieben. Die Luftqualität im Regierungsbezirk Tübingen hat sich aufgrund der durch Land und Städte ergriffenen wirksamen Maßnahmen weiter verbessert. Auch die an der Messstation Ulm Zinglerstraße gemessenen Immissionskonzentrationen von Stickstoffdioxid liegen deutlich unterhalb der derzeit geltenden Grenzwerte. Aufgrund der Grenzwerteinhaltung werden die nachfolgenden Maßnahmen mit der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans festgelegt:

- Aufhebung der Umweltzone (Stadtgebiet Ulm mit Einbeziehung der Bundesstraße B 10) zum 04.06.2024
- Aufhebung der Geschwindigkeitsreduzierung im Verlauf der B 10 im Stadtbereich von 50 km/h und außerorts von 70 km/h zum 31.12.2024

Nähere Informationen können der Fortschreibung entnommen werden.

Die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans Ulm, einschließlich einer Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens sowie der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, liegt an den nachfolgenden Stellen vom 22.04.2024 bis einschließlich 06.05.2024 während der Dienstzeiten zur Einsicht aus:

Regierungspräsidium Tübingen
Besprechungsraum Zimmer N 227
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

Stadt Ulm
Verwaltungsgebäude
Bürgerservice Bauen
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Die Fortschreibung und das Gutachten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) werden zusätzlich ab dem 22.04.2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt5/ref541/luftreinhalteplaene/>) veröffentlicht.

Tübingen, 19.04.2024

Regierungspräsidium Tübingen

Tag der Veröffentlichung: 19.04.2024